

Tarifordnung für die Benutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Niederkassel

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 aufgrund des § 41 I Buchstabe i der Gemeindeordnung NRW folgende Tarifordnung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

(1) Diese Tarifordnung enthält Regelungen für folgende städtische Sportstätten:

- sämtliche Einfachturnhallen
- sämtliche Dreifachturnhallen
- die Gymnastikhalle (Aula) der Kath. Grundschule Mondorf
- den Mehrzweckraum der Kath. Grundschule Lülsdorf
- den Schießstand in der Dreifachsporthalle Mondorf
- sonstige städtische Räume, die für den Sportübungsbetrieb freigegeben werden
(nachfolgend aus Vereinfachungsgründen Sportstätten genannt).

(2) Eine Erhebung von privatrechtlichen Entgelten erfolgt grundsätzlich für alle auf der Grundlage von Belegungsplänen zugewiesenen regelmäßigen Nutzungszeiten an den Wochentagen von Montag bis Samstag. Meisterschaftsspiele bzw. –kämpfe und Turnierveranstaltungen am Wochenende sind von der Entgelterhebung befreit.

(3) Die Nutzung einer Sportstätte setzt einen Zulassungsbescheid der Stadt Niederkassel voraus. Für die aufgrund eines Belegungsplanes zugewiesenen regelmäßigen Übungsstunden wochentags von Montag bis Samstag erfolgt der Schließdienst in den Einfachturnhallen, in der Aula der KGS Mondorf sowie im Mehrzweckraum der KGS Lülsdorf durch die Vereine. Darüber hinausgehende Regelungen zum Schließdienst können im Einzelfall zwischen Vereinen und Stadtverwaltung getroffen werden.

§ 2 Unentgeltliche Benutzung

Von der Entgeltzahlung befreit sind:

- Schulen der Stadt Niederkassel einschl. der Musikschule
- Kindergärten der Stadt Niederkassel
- Volkshochschule Troisdorf und Niederkassel
- Sportgruppen der Feuerwehr der Stadt Niederkassel
- Veranstaltungen der Stadt Niederkassel
- Stadtmeisterschaften und Sportlerehrungen
- Meisterschaftsspiele und –kämpfe sowie Turniere von ortsansässigen Vereinen an Wochenenden.

§ 3 Entgeltliche Benutzung

(1) Je Turnhalleneinheit und Stunde (60 Minuten) wird für alle zugewiesenen regelmäßigen Nutzungszeiten an den Wochentagen von Montag bis Samstag ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben.

(2) Für besonders genehmigte Einzelveranstaltungen wird ebenfalls ein Entgelt gemäß der Regelung in Absatz 1 erhoben.

§ 4 Erhebung der Entgelte

- (1) Die Höhe der festgesetzten Entgelte wird dem Nutzer bzw. Veranstalter schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Sportstätten bleiben grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien geschlossen. Eine regelmäßige Nutzung ist somit in der Regel an 40 Wochen / Jahr möglich.
- (3) Die Berechnung der Entgelte für die regelmäßige Nutzung erfolgt nach Wochenstunden. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden bei Halbjahres- und Jahresbelegung pauschal 36 Wochen / Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Davon entfallen pauschal
- a) auf das Winterhalbjahr (1.10. – 31.3.) 20 Wochen
 - b) auf das Sommerhalbjahr (1.4. – 30.9.) 16 Wochen.

Für die regelmäßigen Belegungen werden Jahresrechnungen mit Halbjahresfälligkeiten (15.5., 15.11.) erstellt. Minder- oder Mehrstunden (z.B. nutzerbedingt oder durch Feiertage) werden bei der Entgeltberechnung nicht berücksichtigt. Bei außerordentlichen Schließzeiten von ununterbrochen mehr als zwei Wochen (z.B. durch Reparaturarbeiten u.ä.) erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Fälligkeit. Nutzungen während der Schließzeiten werden als Einzelveranstaltungen gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Für Einzelveranstaltungen auf der Grundlage von besonderen Einzelgenehmigungen werden separate Entgeltabrechnungen erstellt.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen bei der Erhebung der Entgelte Ausnahmen zuzulassen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Tarifordnung tritt am 1.1.2007 in Kraft.